



SATZUNG
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dietenheim
(Feuerwehrentschädigungssatzung FwES) -

vom 17.05.2021

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.200 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 i.V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.03.2010, geändert am 16.12.2015 zuletzt geändert am 24.04.2017 hat der Gemeinderat am 17. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dietenheim, im folgenden Feuerwehr genannt, erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde:

1.1 für Feuerwehrangehörige im Einsatz	14,00 €
1.2 für Feuerwehrangehörige in Wachbereitschaft	12,00 €
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten und angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, so erhalten die im Einsatz befindlichen Feuerwehrangehörigen zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, 2 und 3 einen pauschalen Erfrischungszuschuss in Höhe von 12,00 € oder Naturalleistungen an der Einsatzstelle (§16 Abs. 1 FwG).
- (4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 14,00 € gewährt.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an anderen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 10,00 € pro Stunde, maximal jedoch 100,00 € je Tag gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern diese Fahrkosten nicht von anderer Seite erstattungsfähig sind.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Auf Antrag erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr anstelle des Verdienstaussfalls nach Satz 1. ein Durchschnittssatz von 10,00 € pro Stunde, maximal jedoch 100,00 € je Tag Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort- und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung für Auslagen inkl. erforderliche Fahrkosten gewährt:

5.1 Grundausbildung Truppmann Teil 1:	135,00 €
5.2 Grundausbildung Truppmann Teil 2:	135,00 €
5.3 Truppführerlehrgang:	85,00 €
5.4 Sprechfunkerlehrgang:	35,00 €
5.5 Atemschutzlehrgang:	85,00 €
5.6 Maschinistenlehrgang für Löschfahrzeuge:	85,00 €
5.7 sonstige Seminare bis 4 Stunden	25,00 €
5.8 sonstige Seminare über 4 Stunden	35,00 €

Kommt für einen der genannten Lehrgänge § 2 Abs. 4 zum Tragen entfällt der entsprechende Festbetrag.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde:

3.1 für Feuerwehrangehörige, die eingesetzt waren	12,00 €
---	---------

§ 4 Entschädigung für Rufbereitschaftsdienst (ZvD)

- (1) Für ehrenamtliche Bereitschaftsdienste im Stadtgebiet ohne Präsenzpflcht in der Feuerwache, werden im Rahmen der Tätigkeit „Zugführer vom Dienst“ (ZvD) auf Antrag die Auslagen und der Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede volle Stunde:

4.1 für ehrenamtliche Feuerwehrangehörigen 3,00 €
jedoch höchstens 25,00 € pro Tag

- (2) Wird während des Dienstes nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 nebeneinander.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 14,00 € pro Stunde gewährt.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter (Übungsleiterpauschale):

1.1 Stv. Feuerwehrkommandant	500,00 € / Jahr
1.2 Abteilungskommandant Dietenheim	500,00 € / Jahr
1.3 Stv. Abteilungskommandant Dietenheim	250,00 € / Jahr
1.4 Abteilungskommandant Regglisweiler	300,00 € / Jahr
1.5 Stv. Abteilungskommandant Regglisweiler	150,00 € / Jahr
1.6 Leiter der Führungsgruppe	100,00 € / Jahr
1.7 Stadtjugendfeuerwehrwart	150,00 € / Jahr
1.8 Leiter der Jugendgruppen	150,00 € / Jahr
1.9 Stv. Leiter der Jugendgruppen	70,00 € / Jahr
1.10 Leiter Kinderfeuerwehr	100,00 € / Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten auf Antrag eine Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

2.1 Schriftführer und Kassier Dietenheim	70,00 € / Jahr
2.2 Schriftführer und Kassier Regglisweiler	50,00 € / Jahr
2.3 Schriftführer und Kassier Gesamtfeuerwehr	40,00 € / Jahr
2.4 Gerätewarte / Fahrzeugwarte	10,00 € / Stunde
2.4 Zentrale Fachwerkstätten für externe Leistungen	12,00 € / Stunde

(3) Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt.

(3) Die Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden nebeneinander sowie zusätzlich zu anderen Entschädigungen gewährt. Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen innerhalb des Abs. 1. oder des Abs. 2 werden die jeweils in Frage kommenden Aufwandsentschädigungen zusammen (kumulativ) gewährt.

§ 7 Anträge

Als Antrag im Sinne der §§ 1 – 6 gelten die Eintragungen in den Wachbüchern, den Einsatzberichten, den Protokollen oder den Bereitschaftsplänen welche vom Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter unterschrieben sind.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung (FwES) der Stadt Dietenheim vom 24. April .2017 außer Kraft.

Dietenheim, den 17. Mai 2021
ausgefertigt

Christopher Eh
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dietenheim, den 17. Mai 2021

Christopher Eh
Bürgermeister